

Satzung [ENTWURF] des AV Stolpe e.V.

§ 1 Allgemeines

1. Der AV Stolpe e.V. ist unter der Nummer **683 PLÖ [prüfen!]** in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel eingetragen. Sitz, Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stolpe. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein ist ordentliches Mitglied im Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. (LSFV), gegebenenfalls in dessen Rechtsnachfolger.
3. Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder, Mitarbeiter und Dritter durch den Verein erfolgt nur im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes und soweit es zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Zum weiteren Umgang mit personenbezogenen Daten erlässt der Verein durch den Vorstand eine Datenschutzerklärung.
4. Ämter- und Personen werden in dieser Satzung zur besseren Verständlichkeit nur in der männlichen Form bezeichnet. Sie gilt gleichberechtigt für andere Geschlechter.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist ein auf Verbundenheit zur Natur und zur nachhaltigen Sicherung der Angelfischerei aufgebauter Zusammenschluss von Anglern im Raum Stolpe. Vereinszweck ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch
 - a. die Wahrnehmung fischereilicher Interessen der Mitglieder durch Beteiligung an relevanten Themen und Verfahren sowie konstruktive Zusammenarbeit mit Behörden, politischen Parteien, Vereinen und sonstigen Organisationen.
 - b. das Schaffen, Verbessern und Erhalten einer artenreichen, heimischen und gesunden Tier- und Pflanzenwelt an den Gewässern, möglichst verbunden mit Besitz- oder Eigentumserwerb;
 - c. die Organisation und Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen zur Entwicklung der Mitglieder zu aufgeschlossenen, kameradschaftlichen, einsatzfreudigen, verantwortungsbewussten und dem Naturschutzgedanken verpflichteten Anglern. Hierbei wird besonderer Wert auf die Unterstützung Jugendlicher und ihre Integration in die Vereinsarbeit gelegt.
 - d. die Information sowie Aus- und Fortbildung der Mitglieder in fischerei- und gewässerrelevanten Bereichen; Informationsmittel sind Rundschreiben und Internetseiten. Eine Vereins-App soll eingeführt werden.
 - e. die Unterstützung des Landessportfischerverbandes Schleswig-Holstein e.V. bei der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben;
 - f. die Information der Öffentlichkeit über Aufgaben, Inhalte und Ziele der Angelfischerei als naturverträgliche, nachhaltige Nutzung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse.
 - g. die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in ihrer Entwicklung durch Freizeitangebote mit dem Ziel, ihnen Selbstbewusstsein und Verantwortungsbewusstsein für ein sinnvolles, soziales, gesundes, naturverträgliches Leben zu geben.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, wahrt parteipolitische, religiöse und weltanschauliche Neutralität und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufnahme der Mitgliedschaft

Die Aufnahme ist beim Vorstand zu beantragen. Sie erfolgt zunächst für ein Jahr auf Probe und kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Nach einer Ablehnung darf vor Ablauf von zwei Jahren kein neuer Aufnahmeantrag gestellt werden. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied diese Satzung sowie Satzungen übergeordneter Verbände an. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen

ab vollendetem 8. Lebensjahr werden, die sich der Angelfischerei im Rahmen dieser Satzung verbunden fühlen. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Haftung

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Vereinseinrichtungen zu nutzen sowie waidgerecht zu fischen. Sie erhalten einen Mitgliedsausweis und jährlich über den LSFV Beitragsmarken.
2. Bei Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, die die Mitgliederversammlung beschließen kann für Personen, die sich um den Verein oder die Fischerei besonders verdient gemacht haben, bleiben bestehende Mitgliedsrechte bestehen.
3. Fördernde Mitglieder haben Sitz- und Rederecht in der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht. Sie können an nicht-fischereilichen Vereinsveranstaltungen teilnehmen.
4. Die Mitglieder haben die Pflicht, fischereirelevante Rechtsvorschriften, die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse einzuhalten, das Ansehen des Vereins zu wahren, ihn bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen, sich kameradschaftlich und rücksichtsvoll zu verhalten sowie festgesetzte Zahlungen und Arbeitsdienste zu leisten. Der Beitrag ist jeweils zum 1. Februar im Voraus fällig, sofern die Mitgliederversammlung keinen abweichenden Zeitpunkt beschließt. Auf Antrag kann der Kassenwart eine Zahlung in zwei Raten bewilligen. Mitglieder teilen dem Verein Änderungen ihrer relevanten Daten unaufgefordert unverzüglich mit. Für Gewässer im Interessenbereich des Vereins darf ohne dessen Einwilligung kein Mitglied konkurrierend Pacht-, Kauf- oder sonst beeinträchtigende Angebote abgeben oder annehmen; über solche Angebote ist der Verein, Kreis- oder Landesverband unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Verkauf von Fischen und vergleichbare Rechtsgeschäfte sind untersagt.
5. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszwecks, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind. Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Streichung, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes sowie Auflösung des Vereins.
2. Eine ordentliche Kündigung ist bis zum 30. September eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.
3. Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund durch Vorstandsbeschluss erfolgen, insbesondere wenn das Mitglied
 - a. der Satzung, Ordnungen oder Beschlüssen zuwiderhandelt,
 - b. eine direkte oder indirekte Schädigung des Vereins begangen hat oder zu begehen versucht, zur Schädigung anstiftet oder Beihilfe leistet,
 - c. durch sein Verhalten dem Ansehen der Angelfischerei oder ihrer Vereinigungen Schaden zufügt, zuzufügen versucht, dazu anstiftet oder Beihilfe leistet,
 - d. die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile ausnutzt.Für die Anhörung erhält das Mitglied eine Frist von mindestens zwei Wochen. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliederrechte.
4. Eine Streichung der Mitgliedschaft kann ohne Anhörung durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn das Mitglied über mehr als sechs Monate mit Zahlungspflichten in Verzug ist oder es ohne Mitteilung an den Verein seinen Wohnsitz gewechselt hat.
5. Bei geringerem Fehlverhalten kann der Vorstand alternativ oder kumulativ eine Verwarnung mit oder ohne Auflagen, eine Geldzahlung von bis zu 250 Euro oder einen zeitweiligen Entzug der Mitgliederrechte aussprechen.

6. Die Entscheidung ist unverzüglich begründet mitzuteilen. Auf einen innerhalb von vier Wochen nach Zustellung zu stellenden Antrag wird diese von dem Ehrenrat vereinsintern endgültig überprüft. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliederrechte.

§ 6 Organe, Beschlüsse, Niederschriften und Form

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Jede form- und fristgerecht einberufene Versammlung oder Sitzung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht eine Rechtsvorschrift oder diese Satzung etwas anderes vorschreibt. Abstimmungen erfolgen auf Verlangen von mehr als einem Zehntel der Stimmberechtigten geheim. Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend.
3. Angelegenheiten, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, können beraten und beschlossen werden, wenn sie durch einen Tagesordnungspunkt gedeckt sind oder wenn eine Dringlichkeit durch Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen anerkannt wird.
4. Über den wesentlichen Inhalt und Hergang von Versammlungen und Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und nach Unterzeichnung durch den Leiter sowie den Protokollführer innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern des jeweiligen Organes bekanntzugeben. Die Niederschriften sind aktenmäßig zu verwahren. Erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe kein Einspruch, so gelten sie als genehmigt. Der Vorstand kann einem Einspruch stattgeben oder ihn bei nächster Gelegenheit dem Organ zur Entscheidung vorlegen.
5. Für Anträge, Beschlüsse, Ladungen, Niederschriften, sonstige Erklärungen und Mitteilungen reicht die Textform, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Beschlüsse können [In wichtigen und dringenden Angelegenheiten] im schriftlichen, textlichen oder online-Verfahren gefasst werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a. 1. Vorsitzenden,
 - b. 2. Vorsitzenden,
 - c. Schriftführer,
 - d. Kassenwart,
 - e. stv. Kassenwart,
 - f. Gewässerwart,
 - g. Sportwart und
 - h. Jugendwart.

Er führt unter Beachtung von Rechts- und Satzungs Vorschriften, nach Maßgabe von Beschlüssen und dem Grundsatz sparsamer Haushaltsführung die Vereinsarbeit, mit Ausnahme derjenigen Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Neben dem Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen sind Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstands und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige in angemessener Höhe zulässig, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln. Der stellvertretende Vorsitzende darf seine Einzelvertretungsbefugnis im Innenverhältnis nur nutzen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat der Vorstand das Recht der Ersatzwahl. Sie bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Die Amtszeit nach der Bestätigung läuft über die bei der Wahl des Vorgängers vorgesehene Dauer.
3. Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden nach Bedarf mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen gleichberechtigt in den Vorstand berufen, sachkundige Personen mit besonderen Aufgaben betrauen und beratende Ausschüsse einsetzen. Neue Vorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll durch den Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung im ersten Quartal des Jahres einberufen werden. Auf begründetes Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstands ist mit gleicher Frist eine außerordentliche Versammlung innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Antrags einzuberufen.
2. Jedes ordentliche Mitglied besitzt bei der Versammlung Antragsrecht sowie nach Leistung des Mitgliedsbeitrages Stimmrecht, das nicht übertragbar ist.
3. Der Versammlung obliegt insbesondere
 - a. die Entgegennahme der Jahresberichte und Jahresabrechnungen,
 - b. die Entgegennahme des Rechnungsabschlusses der Vereinsjugend,
 - c. die Entlastung des Vorstands,
 - d. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e. die Festsetzung des Jahresbeitrages, der Aufnahmeentgelte, Umlagen und sonstiger Zahlungen; eine Umlage darf nur einmal im Geschäftsjahr erhoben werden und das Zweifache eines Jahresmitgliedsbeitrages des jeweiligen Mitgliedes nicht übersteigen.
 - f. die Wahl des Vorstands und Ehrenrates; Amtszeiten betragen drei Jahre und dauern bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Amtsinhabers. Es dürfen nur ordentliche Vereinsmitglieder wählen und sich zur Wahl stellen.
 - g. die Abwahl eines Vorstands- oder Ehrenratsmitgliedes im Falle schwerer Verfehlungen, die einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf,
 - h. die Wahl der Kassenprüfer; Sie dürfen kein anderes Amt gleichzeitig im Verein bekleiden. Amtszeiten betragen drei Jahre, sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig,
 - i. die Beschlussfassung über Anträge, die mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein müssen,
 - j. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen einschließlich des Vereinszweckes mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen; der Vorstand ist ermächtigt, aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen erforderliche redaktionelle Änderungen vorzunehmen.
 - k. die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. In diesem Fall bestellt der Vorstand einen Liquidator. Das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszweckes verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Stolpe, die es ausschließlich und unmittelbar für denselben steuerbegünstigten Zweck zu verwenden hat.
4. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden übernimmt das nach § 7 Abs. 1 nächstfolgende Vorstandsmitglied die Versammlungsleitung.

§ 9 Kassenführung, Kassenrevisoren

1. Der Kassenwart ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Zum Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB überwacht den gesamten Zahlungsverkehr und die Kassenführung. Er kann jederzeit und unverzüglich die Prüfung der Kasse verlangen.
2. Nach der Prüfung des Finanzwesens durch mindestens zwei Prüfer legen diese der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Im Falle ordnungsgemäßer Haushaltsführung stellt ein Prüfer den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Ehrenrat

Aufgabe des Ehrenrates ist, auf Anrufung durch den Vorstand oder ein Mitglied in allen Streitfällen unter Mitgliedern als Schlichtungsausschuss tätig zu werden sowie über Berufungen bei Vereinsstrafen zu entscheiden. Entscheidungen des Ehrenrates sind bindend. Zur Regelung der Zusammensetzung des Ehrenrates und zu Grundsätzen des Verfahrensablaufes kann die Mitgliederversammlung eine Ehrenordnung erlassen.

§ 11 Jugendgruppe

1. Wenn der Verein mehr als sechs jugendliche Mitglieder hat soll eine Jugendgruppe gebildet werden. Als Jugendliche gelten Personen bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wurde.
2. Die Jugendgruppe führt ein Leben nach eigener Ordnung, das der Satzung und der Jugendordnung des Landessportfischerverbandes Schleswig-Holstein e. V. entspricht. Die Jugendgruppe besitzt eine eigene Kassenführung. Der Jugendwart legt der Mitgliederversammlung einen Abschluss für das vergangene Geschäftsjahr und einen Plan für das laufende Geschäftsjahr vor.
3. Sinn und Zweck der Jugendarbeit ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Anglern zu erziehen, staatsbürgerlich zu bilden und im jugendpflegerischen Sinn zu betreuen. Die Jugendgruppe bekennt sich zur olympischen Idee, wahrt in ihrer Erziehung parteipolitische, konfessionelle sowie weltanschauliche Neutralität und bejaht die freiheitliche, demokratische Grundordnung.

Diese Satzung wurde am ??? beschlossen. Sie ersetzt die Fassung vom ??? und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.